

Beschlussvorlage

Vorl.-Nr. 4793/2022

**Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich II/32**

Datum: 07.09.2022

Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Morsbach

<i>Gremium</i>	<i>Sitzung am</i>	<i>Status</i>	<i>Beschlussqualität</i>
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Morsbach, die nachfolgende überarbeitete Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Morsbach zu beschließen.

Begründung:

Die Änderungen in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Morsbach sollen dazu dienen, dem Ordnungsamt und der Polizei bessere Durchgriffmöglichkeiten an die Hand zu geben. Hierdurch soll insbesondere die Situation im Kurpark verbessert und so die Aufenthaltsqualität für alle Besucher:innen angehoben werden.

Im Einzelnen wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Im § 2 Absatz 1 wurde die Formulierung „störender Alkoholgenuss“ gestrichen. Hier wurde konkretisiert, dass bereits der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses untersagt ist, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden. Durch diese Änderung erhalten Ordnungsamt und Polizei die Möglichkeit, z.B. Trinkgelage bereits in einem frühen Stadium zu unterbinden.

Der § 3a „Verhalten im Kurpark“ wurde neu eingeführt und enthält noch weiter gehende Regelungen:

Das Mitführen oder Konsumieren von Alkohol und berauschenden Mitteln ist hier grundsätzlich untersagt. Hiermit wird dem Ordnungsamt und der Polizei ein Auffangtatbestand an die Hand gegeben. Die bisherige Diskussion darüber, ob z.B. der Alkoholgenuss „störend“ ist, entfällt.

Um einen Ausgleich zwischen den Hundebesitzern und den übrigen Besuchern des Kurparks herbeizuführen, bleibt das Führen von Hunden angeleint und auf den Wegen erlaubt. Somit bleibt für Hundebesitzer die Möglichkeit erhalten, über die Brücken im Kurpark auf den Hardtweg zu gelangen.

Des Weiteren wurde der Aufenthalt im Kurpark außerhalb der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und dem Einbruch der Dunkelheit untersagt. Diese Regelung gibt dem Ordnungsamt und der Polizei wiederum einen Auffangtatbestand an die Hand, um im Zweifel Personen aus dem Kurpark zu verweisen.

Der Geltungsbereich des § 9 wurde auf Bolzplätze und den Pumptrack ausgeweitet.

Die Formulierung zum Aufenthalt wurden an den § 3a angepasst.

Bei dem Spielplatz im Kurpark besteht das Problem, dass die Wege durch oder unmittelbar am Spielplatz vorbeiführen. Daher wurde hier das Durchqueren des Spielplatzes mit angeleintem Hund gestattet. Die Formulierung „durchqueren“ schließt jedoch einen Aufenthalt mit Hunden im Bereich des Spielplatzes aus. Hierdurch soll ein Ausgleich der Interessen von Hundebesitzern und den Besuchern des Spielplatzes herbeigeführt werden.

Der § 13 wurde schließlich um die Regelungen des neuen § 3a ergänzt.

Die Änderungsvorschläge zur Ordnungsbehördlichen Verordnung wurden mit der Polizei abgestimmt und stoßen dort auf große Zustimmung.

Bei der Durchsetzung der einzelnen Regelungen wurde seitens der Polizei „Fingerspitzengefühl“ zugesagt.

Die Beschilderung im Kurpark wird nach der Beschlussfassung angepasst.

Es wird gebeten, eventuelle Änderungswünsche im Vorfeld der Sitzung der Verwaltung zur rechtlichen Prüfung und Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde mitzuteilen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

☐
☐
☐

Die Mittel stehen zur Verfügung.

Haushaltsansatz gesperrt. Freigabe durch Rat/Kämmerei erforderlich.

Haushaltsansatz reicht nicht aus. Genehmigung durch Rat/Kämmerei erforderlich.

Im Auftrag

FB	I	II	III
Kennntnis genomme n			

Stefan Hermann

Bürgermeister